Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB´s genannt) für Kunden der Firma ERNO Wägetechnik GmbH

Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Lieferers. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Käufers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Durch die Annahme der Ware erklärt der Käufer zusätzlich sein Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferers. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1. Angebote und Verkaufsabschlüsse: gelten freibleibend bis zum Tage der Lieferung. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten nicht, auch wenn seitens des Lieferers nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Die Preise: verstehen sich in € und gelten freibleibend bis zum Tage der Lieferung und zwar ab Werk des Lieferers. Die Berechnung erfolgt zu den an diesem Tage gültigen Preisen und Rabatten. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer. Verpackung ist im Preis nicht enthalten. Alle Angebotspreise / Dienstleistungspreise / Pauschalpreise verstehen sich zzgl. 2,8% Energiekosten- und Rohstoffkostenumlage.

3. Zahlungsbedingungen: Die Rechnungslegung wird wie folgt vorgenommen:
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgender Zahlungsplan:
- 40 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, weitere
- 50 % nach Baufortschritt, weitere
- 10 % bei Abnahmereife nach Fertigstellung ohne wesentliche Mängel oder wesentliche Unvollständigkeiten

Andere Vereinbarungen, bedarf es der Schriftform.
Zahlungsziel aller Rechnungen 10 Tage nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Hält der AG den Zahlungstermin nicht ein, befindet sich im Verzug. Die Verzugszinsen im Verbrauchergeschäft betragen 5% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank. Bei jeder weiteren Anmahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr von netto 12€ fällig. Die Verzugszinsen im Handelsgeschäft (Firma zu Firma) betragen 9% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank. Zusätzlich wird eine Verzugspauschale von netto 40€ fällig (gemäß BGB § 288 (5)). Verzögert sich die Lieferung über die vereinbarte Lieferfrist hinaus aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware entsprechend dem Fertigungsstand zu berechnen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Verzögert sich die Lieferung über die vereinbarte Lieferfrist hinaus aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware entsprechend dem Fertigungsstand zu berechnen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit sind in den Verrechnungssätzen nicht enthalten. Sie fallen an, wenn der Kunde Arbeiten u solchen Zeiten anordnet. Mehrarbeit ab 16:00 Uhr - 25%, Samstagsarbeit 50%, Sonn- und Feiertagsarbeit 100%, Hohe Feiertage 150% (1. Januar, Ostersonntag & -Montag, 1. Mai, 1. & 2. Weihnachtsfeiertag), Spätarbeit und Nachtarbeit 25%.Die Anfahrtskosten betragen 0,85 € vom Firmensitz zum Arbeitsort zzgl. der Fahrzeit. Sofern nicht anders geregelt ist die Fahrzeit ebenfalls als Arbeitszeit abzurechnen.

4. Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher noch offenstehenden Forderungen des Lieferers dessen Eigentum. Alle durch Weiterveräußerung von im Eigentum des Lieferers stehender Ware entstandenen Außenstände gehen im Augenblick ihres Entstehens auf den Lieferer über, so dass eine direkte Einziehung erfolgen kann. Auf Verlangen ist darüber genaue Auskunft zu erteilen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Käufers steht dem Lieferer das Recht zu, auch ohne Gerichtsurteil die Ware jederzeit zurückzuverlangen oder anderwärtig zu verfügen. Eine Inanspruchnahme oder Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch dritte Personen verpflichtet den Käufer, dem Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Verpackung: wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

6. Der Versand: erfolgt stets gegen Rechnungslegung und auf Gefahr des Bestellers. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Versandfertig gemeldete Waren müssen sofort bezogen werden, anderenfalls ist der Lieferer ohne weiteres berechtigt, sie bei sich - unter Beschränkung der Haftung für Beschädigung auf Vorsatz – zu lagern oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einen Spediteur zur Lagerung zu übergeben. Der Gefahrenübergang an den Käufer erfolgt mit Übergabe an den Versender.

7. Lieferzeiten: verstehen sich freibleibend und gelten ab Eingang der Bestellung bzw. der notwendigen klärenden Angaben. Ferner gelten diese vorbehaltlich unvorhergesehener Vorgänge bei der Herstellung und sonstiger Hindernisse wie höhere Gewalt, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen im eigenen Werk wie auch in den Lieferungen sind zulässig. Bei Terminüberschreitung bleibt der Käufer in jedem Fall zum Nachempfang verpflichtet.

8. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen: behält sich der Lieferer vor, soweit diese für notwendig erachtet oder von der Eichbehörde vorgeschrieben werden. Abbildungen und Beschreibungen Gewichte, Maße, Leistung, Farben usw. sind nur Richtwerte.

9. Beanstandungen: der Ware oder der Rechnung sind deshalb unverbindlich. Die Angaben über Mängel müssen unverzüglich nach dem Empfang erfolgen, bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 8 Tagen.

10. Gewähr: wird in der Weise übernommen, dass Teile, die nachweislich bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Lieferdatum infolge Werkstoff- oder Herstellungsfehler unbrauchbar oder schadhaft gemeldet worden sind, ohne Berechnung wiederhergestellt oder ersetzt werden. Erfüllungsort für Gewährleistung ist Triptis. Transport- oder Fahrkosten werden daher nach entsprechendem Aufwand berechnet. Für Teile die innerhalb der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung erfahren oder bei welchen die Abnutzung durch Verschmutzung oder Rostbildung usw. hervorgerufen ist, wird keine Haftung übernommen. Die Gewährleistung gilt nur für den ersten Käufer und kann nicht an Dritte übertragen werden. Sie entfällt a) wenn die Beschädigung durch Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder ungenügende Pflege entstanden sind b) wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Hand ausgeführt wurden. Ansprüche des Käufers auf Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen, es sei denn auch die nachgelieferte Ware wäre mit dem gleichen Mangel behaftet oder die Nachbesserung wäre fehlgeschlagen. Der Lieferer haftet nicht für Mangelfolgeschäden. Für Fremderzeugnisse wird die Haftung für Mängel und rechtzeitige Lieferung nur im Rahmen der von dem Lieferer geltenden Werksgarantie übernommen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. ERNO Wägetechnik GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet ERNO Wägetechnik GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Der Lieferer ist von jeder Gewährleistung frei, wenn Mängel auf der Befolgung von Anweisungen des Bestellers oder auf Fehlern bei der Verwendung der Vertragsgegenstände durch den Besteller beruhen. Bei Software ist die Gewährleistung auf die Übereinstimmung mit der dazugehörigen Dokumentation beschränkt. Ein völliger Ausschluss von Fehlern in der Software ist nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
Die ERNO Wägetechnik GmbH haftet für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden an Anlagen des Bestellers maximal im Umfang seiner Haftpflichtversicherung.
Betriebshaftpflichtversicherung:
- Personen-, Sach- und Vermögensschäden – vertraglicher Haftpflicht 3 Mio EURO
- Personen-, Sachschäden – private Haftpflicht 3 Mio EURO
- Vermögensschäden 100 T EURO
- Umwelthaftpflicht 3 Mio EURO

11. Haftung: Der Lieferer haftet nur für grobes Verschulden, jedoch nicht für grobes Verschulden von Erfüllungshilfen bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

12. Mitwirkung und technische Hilfeleistungen des Auftraggebers: Der AG hat das Personal des AN bei der Durchführung der Arbeiten kostenfrei zu unterstützen, insbesondere bei der Bereitstellung der Anschlüsse und Mengen für die benötigten Medien (Energie, Gas, Wasser etc.).Der AG hat vor Beginn der Arbeiten das Personal des AN über mögliche Gefahren, spezielle Sicherheitsvorschriften und sonstige Bedingungen vor Ort, umfassend zu informieren. Dem Personal des AN ist ständig der Zutritt zu den zu wartenden Anlagen zu gewährleisten und die notwendigen Unterlagen/Dokumente kostenfrei zur Verfügung zu stellen.Der AG hat für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlagen zu sorgen. Schäden und Störungen sind umgehend durch den AG zu beheben soweit es sich nicht um Störungen handelt, die zum Vertragsumfang des AN gehören.Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der AN nach vorheriger Ankündigung berechtigt , aber nicht verpflichtet , die dem AG obliegenden Mitwirkungspflichten an seiner Stelle und auf Kosten des AG vorzunehmen.

13. Erfüllungsort: für alle sich aus dem Vertrag ergebenen beiderseitigen Verbindlichkeiten ist Triptis. Gerichtsstand ist Triptis. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, das Gericht am Wohnsitz des Bestellers anzurufen. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechtsgesetzes ist ausgeschlossen.